

Niederschrift über die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 25 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zu den Planungen von Küsten- und Hochwasserschutzmaßnahmen für das Buxtehuder Stadtgebiet

am Montag, den 02.12.2013,
in der Pausenhalle des Schulzentrums Nord, Hansestraße 15 in 21614 Buxtehude

Beginn der Veranstaltung: 18:30 Uhr

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Verwaltung:	Bürgermeister Badur Stadtbaudirektor Nyveld stellv. Betriebsleiter Dittmer (SEB) Sachbearbeiterin Albertz Sachbearbeiter Kroll als Protokollführer
Sachverständige:	Herr Schürmann (NLWKN) Herr Rudorffer (Fa. Galla u. Partner) Herr Günzel (BWS GmbH)
Anwesende Bürgerinnen und Bürger:	ca. 300

Herr Badur begrüßt die Anwesenden und führt kurz in die Thematik des heutigen Abends ein. Der Abend soll dazu dienen, die betroffene Öffentlichkeit vor der förmlichen Einleitung des Planfeststellungsverfahrens über Ziele, Mittel zur Verwirklichung und Auswirkungen des Vorhabens zu unterrichten sowie auch die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zum Schutz der Bevölkerung und der Innenstadt werden bereits seit Jahrzehnten Hochwasserschutzmaßnahmen geplant. Der originär zuständige Deichverband hat jedoch die Planungen förmlich aufgegeben. Daraufhin hat der Rat der Stadt Buxtehude nach intensiven Beratungen den Beschluss gefasst die Planungen als Maßnahmenträger fortzuführen. Die Planungsunterlagen wurden vom Deichverband der Stadt zur Verfügung gestellt und entsprechend der jetzt vorliegenden Planung modifiziert. Die jetzt vorliegenden Planungsunterlagen sollen durch die städtischen Gremien beraten und dem Rat zur Entscheidung über die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens vorgelegt werden. Das Planfeststellungsverfahren wird vom NLWKN durchgeführt und endet in einem Planfeststellungsbeschluss. Sollte dieser ergeben, dass die Planungen durchgeführt werden können, so wäre vom Rat zu beschließen, ob eine Umsetzung erfolgt. Seitens der Stadt Buxtehude wurden im Haushalt die finanziellen Mittel zur Durchführung der Planungen bereitgestellt. Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen wurden bisher nicht vorgesehen, da die Dauer des Verfahrens bis zur Rechtskraft, die Prüfung der geplanten Maßnahmen und die Bereitstellung der finanziellen Mittel noch unklar sind. Es wird seitens des Rates der Stadt Buxtehude davon ausgegangen, dass die Förderung größtenteils durch Bundes- und Landesmittel erfolgt. Durch die in Kürze durch das NLWKN bevorstehende vorläufige Festsetzung der Überschwemmungsgebiete wird es voraussichtlich zu erheblichen Planungseinschränkungen in der Stadtentwicklung und zu Nutzungseinschränkungen bzw. zu Genehmigungsvorbehalten kommen.

Herr Schürmann führt hierzu aus, dass das NLWKN nach den gesetzlichen Grundlagen die Ausweisung der Überschwemmungsgebiete überprüft. Die Grenze eines Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus einem Hochwasser, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100). Das NLWKN ermittelt diese Überschwemmungsgebiete und sichert diese vorläufig durch die Veröffentlichung im Ministerialblatt. In einem weiteren Schritt führt dann die Untere Wasserbehörde, der Landkreis Stade, die förmliche Festsetzung

durch. Die Este unterscheidet sich gegenüber den üblichen Fließgewässern dadurch, dass an der Mündung zwei Sturmflutsperrwerke vorhanden sind. Dieses führt dazu, dass seitens des NLWKN auch ein zweiter Lastfall zu berücksichtigen ist, nach dem aufgrund eines Hochwassers in der Elbe die Sperrwerke geschlossen werden müssen und zusätzlich ein Hochwasser der Este, das statistisch einmal in 10 Jahren eintritt (HQ10). Diese Betrachtung der beiden Lastfälle ist auch Grundlage bei Planungen von Hochwasserschutzmaßnahmen. Das NLWKN hat Vorgaben an den Gutachter gemacht diese zwei Lastfälle für die Festlegung des Überschwemmungsgebietes zu berechnen. Ergebnisse liegen noch nicht vor. Es ist jedoch bereits jetzt sicher, dass es im Stadtgebiet beidseitig der Este zu großflächigen Ausuferungen und Überschwemmungen kommen wird. Die Kenntnis der Überschwemmungsgebiete ermöglicht es, die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zu veranlassen.

Herr Rudorffer erläutert anhand einer Übersicht über die Gesamtmaßnahmen den Planungsstand. Die Übersicht ist der Niederschrift als Anlage beigefügt. Innerhalb des Stadtgebietes liegt ungefähr auf Höhe der Parkstraße eine Grenze zwischen dem Küsten- und dem Hochwasserschutz. Unterhalb der Parkstraße ist der Lastfall 2 anzunehmen, nach dem ein Starkregenereignis, das einmal in 10 Jahren auftritt, vorliegt und zusätzlich die Sperrwerke über 3 Tiden geschlossen sind - ausschlaggebend ist hierbei der erforderliche Stauraum (Küstenschutz). Oberhalb der Parkstraße ist der Lastfall 1 mit einem Starkregenereignis, das einmal in 100 Jahren auftritt, anzunehmen (Hochwasserschutz). Hinsichtlich möglicher Alternativen im Lastfall 2 wäre als effektive Maßnahme der Bau eines Mündungsschöpfwerkes in Cranz denkbar. Problematisch ist jedoch die verhältnismäßig kurze Vorlaufzeit. Betrieb und Unterhaltung wären kostenintensiv. Im Lastfall 1 ist der Bau eines Staudamms oberhalb des Stadtgebietes untersucht worden. Für einen kontrollierten Durchfluss ist hier ein Sperrwerk vorzusehen, welches ständig in Betrieb sein müsste und dadurch sehr unterhaltungsintensiv wäre.

Eine Bürgerin stellt die Frage, ob vom Mühlenteich Wasser über die Moisburger Straße gelangen kann. Hierzu erläutert Herr Rudorffer, dass dieses laut den vorliegenden Berechnungen bei einem Starkregenereignis mit dem HQ100 nicht der Fall ist, da die Straße höher liegt.

Herr Günzel stellt anhand einiger Folien die drei erstellten Umweltgutachten vor. Die Folien sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Nach einer kurzen Einleitung über das weitere Procedere eröffnet Herr Badur die Möglichkeit Fragen zu stellen.

Ein Bürger fragt, ob in den Planfeststellungsunterlagen Aussagen zu den Unterliegern gemacht wurden und ein weiterer Bürger stellt die Frage nach der Auswertung der Planungen hinsichtlich deren Auswirkung auf den Unterlauf der Este. Hierzu erklärt Herr Dittmer, dass die Unterlieger bei den Planungen hinsichtlich der Festsetzungen der Deichbestickhöhe von 4 m und dem Hochwasserstand von 3,5 m berücksichtigt wurden. Herr Rudorffer führt weitergehend aus, dass der Wasserstand unterhalb von Buxtehude noch unter der festgesetzten Bestickhöhe liegen wird, soweit die Maßnahmen in Buxtehude umgesetzt werden.

Einwohner aus Cranz fragen, inwieweit die Maßnahmen zwischen Buxtehude und Hamburg abgestimmt wurden. Herr Badur erklärt hierzu, dass es bisher keine förmliche Beteiligung von Hamburg gegeben hat. Alle von den geplanten Maßnahmen Betroffenen können sich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beteiligen.

Eine Bürgerin fragt nach den Lücken in den Bereichen, in denen Brücken über die Este führen. Herr Rudorffer erläutert anhand der Übersicht über die Gesamtmaßnahmen, dass in

den betroffenen Brückenbereichen, soweit erforderlich, diese grundsätzlich durch Dammbalken gesichert werden. Auf die Zusatzfrage eines Bürgers nach dem dafür erforderlichen Personaleinsatz und dem Mehraufwand gegenüber einem Sperrwerk in einem Staudamm oberhalb von Buxtehude ergänzt Herr Rudorffer, dass es sich nur um 7 oder 8 betroffene Brücken handelt, die mit 2 bis 3 Dammbalken übereinander im Bedarfsfall gesichert werden müssen. Der Aufwand für den dauernden Betrieb und die ständige Unterhaltung eines Sperrwerkes liegt um ein Vielfaches höher.

Ein Einwohner aus dem Bereich Estebogen fragt nach den gemachten Höhenangaben von 3,5 m, da diese tatsächlich überwiegend nur bei 2,8 m liegen. Hierzu zitiert Herr Dittmer aus dem Bebauungsplan Cranz Nr. 1, nach dem die Höhe der Fußböden von Räumen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, mindestens auf 3,5 m über NN liegen müssen.

Ein Bürger fragt nach, ob Enteignungsverfahren nötig sein werden und ob die Stadt mit gerichtlichen Verfahren rechnet. Herr Badur weist darauf hin, dass nach einem Planfeststellungsbeschluss zur Sicherstellung der benötigten Grundstücke eine Besitzerteilung oder auch eine Enteignung durchgeführt werden kann. Zurzeit stellt sich diese Frage jedoch noch nicht.

Herr Podbielski übergibt Herrn Badur offiziell eine Ausarbeitung mit Einwendungen der Este-anlieger und bittet darum diese dem Protokoll beizufügen.

Die Ausarbeitung ist der Niederschrift beigelegt.

Ergänzung:

Die durch Herrn Podbielski (IG-Este) überreichten „Einwendungen der Este-anlieger zur Buxtehuder Planung zum Hochwasserschutz an der Este“ ergeben keine neuen Aspekte, die Auswirkungen auf den aktuellen Planungsstand der Stadt Buxtehude haben könnten. Die Kritikpunkte sind in vorangegangenen Gesprächen und Informationsveranstaltungen in gleicher oder ähnlicher Form vorgetragen worden.

Ein Bürger äußert, dass die Ortschaft Heimbruch durch den Bau eines Staudamms erheblich betroffen wäre und fragt hinsichtlich des von dritter Seite geforderten Baues eines Staudamms und eines dann erforderlichen Schutzdeiches bei Heimbruch nach deren Auswirkungen auch im Hinblick auf einen nachhaltigen Umweltschutz. Hierzu erläutert Herr Günzel, dass ein Bau des Staudamms bedeuten würde, dass ein Damm mit einer Höhe von 4,1 m, einer Länge von 590 m und einer Breite von 36 m errichtet wird und zusätzlich der Bereich Heimbruch mit einem Deich von 340 m Länge und einer Breite von 36 m zu schützen wäre. Der Flächenverbrauch hierfür liegt bei 3,4 ha, dem gegenüber liegt der Flächenverbrauch bei den geplanten Maßnahmen in Buxtehude bei nur 2,6 ha. Da diese Bereiche im FFH-Schutzgebiet liegen wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Da hier geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen sind, wären sicherlich erhebliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Es ist fraglich, ob diese Maßnahme überhaupt genehmigungsfähig ist und es wäre evtl. sogar möglich, dass hier eine Beteiligung bis auf EU-Ebene erforderlich wird.

Ein Bürger weist darauf hin, dass es sich bei dem Staudamm um ein technisches Bauwerk handelt, das umweltverträglich gestaltet werden könnte. Der vorhandene Durchlass wäre im Regelfall geöffnet und die ökologische Durchgängigkeit für Tiere gegeben. Der Staubsbereich würde nur zeitweilig und überwiegend nur unten am Staudamm über den Überschwemmungsbereich hinausgehen. Es müsste möglich sein den Durchlass zu warten und zu betreiben. Im Verhältnis dazu wären die Maßnahmen in der Stadt erheblich aufwändiger. Der Staudamm sei die beste Maßnahme und es ist nicht zu erwarten, dass die Bestickhöhe des Deiches in absehbarer Zeit erhöht wird und die Überflutung der Unterlieger

akzeptiert wird. Zudem wäre das Verfahren, bei dem die amtliche Bestickhöhe von 4 m. unterhalb Buxtehudes festgesetzt wurde, damit der Unterlauf als Stauraum genutzt werden kann, ohne die Beteiligung der Betroffenen, unangemessen gewesen. Herr Badur weist darauf hin, dass diese Ausführungen Entscheidungen und Maßnahmen des Landes betreffen. Bei dem jetzigen Vorhaben handelt es sich jedoch um eine Maßnahme der Stadt Buxtehude. Herr Dittmer ergänzt, dass ein Sperrwerk erheblich öfter zu schließen sein wird, da beim Auftreten eines Regenereignisses im Vorwege nicht bekannt sein kann, ob es sich um ein Starkregenereignis handeln wird. Dieses würde dazu führen, dass die Flächen im Staubereich nicht nur gelegentlich überflutet werden. Im Weiteren sei zu beachten, dass ein Staudamm nur einen Lastfall abdecken kann und daher zusätzlich ein Polder im Unterlauf der Este erforderlich ist. Zu den Auswirkungen eines Dammbaus führt Herr Günzel aus, dass aus ökologischer Sicht allein nur der Flächenverbrauch für den Dammbau 3,4 ha betragen würde. Hinzu käme der Einstau, der nicht nur wenige Tage und fließend erfolgen würde, sondern unter Umständen mehrere Wochen nicht fließend Bestand hätte. Die Beurteilung der Durchgängigkeit eines derartigen technischen Bauwerkes ist grundsätzlich, insbesondere wegen der Lage in einem FFH-Gebiet, problematisch.

Ein Bürger macht darauf aufmerksam, dass das Eigentum grundrechtlichen Schutz genießt. Er fragt nach der rechtlichen Prüfung der enteignungsgleichen Eingriffe in die Eigentumsrechte, für die durch die Deichschutzzone betroffenen Grundstücke und die Abwägung hinsichtlich der zu erwartenden Wertverluste und Beeinträchtigungen. Diese Fragen werden im weiteren Verfahren eine wichtige Rolle spielen. Herr Badur sagt zu, dass diese Fragen im Rahmen des Verfahrens unter den rechtlichen Bedenken aufgenommen werden. Auch die Ausweisung der Überflutungsgebiete stellt einen Eingriff in die Eigentumsrechte dar. Es stellt sich die Frage, ob die Ausweisung der Überflutungsgebiete nicht ein schädlicherer Eingriff in die Eigentumsrechte wäre, als die Einschränkungen durch den Deichbau.

Ein Bürger richtet die Fragen an Herrn Schürmann, ob die im Rahmen des WHG aufzustellenden Risikokarten und die Festlegung der Überschwemmungsgebiete durch die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens o. ä. aufgeschoben würde und ob es Überlegungen des NLWKN gibt, die Bestickhöhen zu überarbeiten. Herr Schürmann erklärt hierzu, dass die Hochwasserrisikomanagementkarte voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgestellt wird. Anfang 2014 wird die vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete erfolgen. Die förmliche Festsetzung durch den Landkreis Stade wird wegen der Auswirkungen auf das Stadtgebiet und das Alte Land in Absprache erfolgen. Die in der Vergangenheit von der Bezirksregierung in Absprache mit der Stadt Hamburg festgesetzte Bestickhöhe von 4 m ist in einigen Bereichen nicht erreicht. An der Umsetzung arbeitet der Deichverband.

Ein Bürger weist darauf hin, dass die in der Planung berücksichtigte Bestickhöhe von 4 m teilweise nicht erreicht wird und daher nicht vorausgesetzt werden kann. Herr Dittmer erläutert in diesem Zusammenhang, dass es nicht Aufgabe der Stadt Buxtehude sein kann, die am Unterlauf der Este im Überschwemmungsgebiet liegenden Grundstücke so zu schützen, dass es zu keinen Ausuferungen der Este mehr kommen kann. Wenn dieses Ziel erreicht werden soll, kann das nur durch Eigeninitiative der Unterlieger erreicht werden (z.B. Bau eines Schöpfwerkes oder Herstellung eines Polders im Unterlauf mit entsprechender Öffnung des Deiches).

Von Bürgern wird aus verschiedenen Gründen vorgeschlagen ein Moratorium durchzuführen. Herr Badur führt hierzu aus, dass dieses zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens aus Sicht der Stadt Buxtehude nicht sinnvoll sein dürfte.

Ein Bürger stellt die Frage, ob die jetzigen Planungen eine ganzheitliche Betrachtung des Flusses nach dem WHG darstellen und wann die Unterlagen für die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens abgeschickt werden. Herr Badur erklärt hierzu, dass die Planungen eine wohlüberlegte und durchdachte Variante des Hochwasserschutzes für die Buxtehuder Bürgerinnen und Bürger darstellen und diese mit der Mehrheit der Mitglieder des Rates der Stadt Buxtehude beschlossen wurden. Der Zeitpunkt der Abgabe der Planfeststellungsunterlagen ist noch offen. Der Rat der Stadt Buxtehude wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 16.12.2013 hierüber entscheiden.

Ein Bürger macht geltend, dass die Auswirkungen auf die Unterlieger und die möglichen Folgekosten zu prüfen sind. Herr Badur weist darauf hin, dass diese Frage eigentlich ein Aufruf für die Einreichung der Unterlagen darstellt, da im Planfeststellungsverfahren diese Fragen zu klären sind.

Ein Bürger stellt die Frage, ob im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie auch die Auswirkung auf das Kulturgut der Deichlinie in Estebrügge, die unter Denkmalschutz steht, betrachtet wurde. Herr Günzel erklärt, dass nach den vorliegenden Unterlagen die geplanten Vorhaben in Buxtehude keine erheblichen Auswirkungen darauf haben werden.

Ein Bürger fragt nach der Zahl der privaten und öffentlichen Einläufe im Bereich der Este und wie diese im Hochwasserfall gesichert werden. Herr Dittmer teilt hierzu mit, dass ihm die genaue Zahl zurzeit nicht vorliegt. Die Einleitungen aus dem öffentlichen Regenwassernetz werden im Hochwasserfall an den Absperrbauwerken abgesperrt und im Bedarfsfall müsste mit mobilen Pumpen über gepumpt werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, bedankt sich Herr Badur für die Beteiligung und beendet die Veranstaltung gegen 21:45 Uhr.

gez. Badur, Bürgermeister

gez. Kroll, Protokollführer